

13. 05. 74

Sachgebiet 911

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

(2. FStrÄndG)

— Drucksachen 7/1625, 7/1828 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. April 1974 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 12 a)

Nummer 12 ist zu streichen.

Begründung

Gewässer sind überwiegend nicht künstlich geschaffene Verkehrsanlagen, sondern natürliche Bestandteile der Erdoberfläche, die durch Topographie und Abflußverhältnisse so erheblich determiniert sind, daß sie der Disposition der jeweiligen Planungs- und Ausbauträger weitgehend entzogen sind. Beim Ausbau von Kreuzungen zwischen Straßen und Gewässern müssen darüber hinaus die vom Allgemeinwohl getragenen besonderen wasserwirtschaftlichen Interessen berücksichtigt werden, die bei der Kreuzung mit dem Gewässer entstehen; so müssen etwa aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (Überschwemmungsgefahr) an den Kreuzungen Änderungen getroffen werden. Es besteht kein Anlaß, die Kosten für sie der Körperschaft aufzuerlegen, deren Behörde die Änderung verlangt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 13 a und § 13 b)

a) In dem neu eingefügten § 13 a ist Absatz 2 zu streichen;

b) in dem neu eingefügten § 13 b ist in Nummer 1 der Hinweis „nach den §§ 12 und 12 a“ durch „nach § 12“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 12 a).

3. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 18 a)

In dem neu eingefügten § 18 a ist Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bestehen zwischen ihr und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vorher die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen.“

Begründung

Die Verpflichtung zur Einholung der Weisung des Bundesministers für Verkehr in jedem einzelnen Fall einer Meinungsverschiedenheit widerspricht den Erfordernissen einer ortsnahen, rationellen Verwaltung. Die Weisung, die der Bundesminister für Verkehr aufgrund des Artikels 85 Abs. 3 des Grundgesetzes auch ohne besondere Regelung im FStrG geben kann, hat ohnehin nur Bedeutung für das Innenverhältnis

des Bundes zur Obersten Landesstraßenbaubehörde, ohne der Entscheidung der letzteren rechtlich eine andere Bedeutung verleihen zu können.

Oft sind Einwendungen von Behörden (Gemeinden, Zweckverbänden, Fachstellen) so eindeutig zu beurteilen oder so unbedeutend, daß es einen unververtretbaren Aufwand bedeutet, hiermit einen Bundesminister zu befassen. Das ist unvereinbar mit den Bemühungen um die Funktionalreform, in deren Rahmen von seiten der Länder auch die Verlagerung der Planfeststellungskompetenz wenigstens auf die Mittelinstanz vorgenommen worden ist oder angestrebt wird.

Im übrigen ist die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung des § 18 a Abs. 1 Satz 2 in Fällen unpassend, in denen die oberste Straßenbaubehörde vorgesetzte Dienststelle der entsprechenden Landesbehörden ist.

Anzuerkennen ist allein das Anliegen, regelmäßig in den Fällen den Bundesminister für Verkehr einzuschalten, in denen Meinungsverschiedenheiten mit Bundesbehörden bestehen, damit ggf. unter Beteiligung anderer Bundesminister eine Abklärung versucht werden kann.

Diese Fassung hat der Bundesrat schon am 7. Juli 1972 — Drucksache 302/72 (Beschluß) Ziffer 16 b — beschlossen. Es sind keine neuen Gesichtspunkte bekannt, welche dieser vorgeschlagenen Verbesserung und Vereinfachung entgegenstehen.

Die Behauptung der Bundesregierung, der Bundesminister für Verkehr trage die parlamentarische Verantwortung für die Bundesfernstraßen,

trifft nicht zu. Soweit er nicht durch Weisungen in den Verwaltungsablauf eingegriffen hat, liegt die parlamentarische Verantwortung für alle Verwaltungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen, die den Ländern vom Grundgesetz aufgetragen ist, beim zuständigen Landesminister, der seinem Landesparlament gegenüber auch dafür verantwortlich ist. Die Koordinierung von Landesbehörden (auch verschiedener Ressorts) untereinander ist eine Landesangelegenheit, die ebenso wie bei Planungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (z. B. bei Planungen von LIO) im Land meist schon auf mittlerer Ebene bewältigt werden kann. Im übrigen schliesse es die Streichung des § 18 a Abs. 1 Satz 2 nicht aus, daß die obersten Straßenbaubehörden, denen die notwendige Koordinierung innerhalb des Landes nicht oder nur schwer gelingt (Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen), die in Artikel 85 Abs. 3 GG vorgesehene Weisung des Bundesministers für Verkehr einholen. Ob eine solche Weisung allerdings eine Rechtswirkung gegenüber anderen beteiligten Landesressorts (z. B. den für die Wasserwirtschaft zuständigen Landesministern) entfalten kann, bleibt sehr fraglich.

4. Zu Artikel 2

In Absatz 3 ist der Hinweis „Die §§ 12 und 12 a in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 und 12 finden“ durch „§ 12 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 findet“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 12 a).